

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/20/14842
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 28.09.2020 Verfasser: Mertins, Carola
Satzung der Gemeinde Gägelow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Einzelhandelsstandort Gägelow-Nordwest" Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen		

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow hat am 25.02.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 mit der Gebietsbezeichnung "Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest" beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 wird das Ziel verfolgt, die bestehende Gewerbebrache zu Gunsten der Errichtung eines Nahversorgers umzunutzen. Planungsrechtlich wird dies durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach §11 BauNutzungsverordnung (BauNVO) vorbereitet.

Der Vorhabenträger Norma Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG plant seinen jetzigen Standort im Mecklenburger Einkaufszentrum (MEZ), südöstlich des Geltungsbereiches, zugunsten einer Erweiterung der Verkaufsfläche zu verlegen. Hierzu soll auf dem brachliegenden Gelände eines ehemaligen Lehrlingswohnheimes und einer Gaststätte ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" nach § 11 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden. Im Vorfeld dieser Planung hat hierzu bereits eine Abstimmung mit den Umlandgemeinde stattgefunden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Während der öffentlichen Auslegung können von der Öffentlichkeit und den Behörden Stellungnahmen zum Entwurf vorgelegt werden, die im Rahmen einer Abwägung von der Gemeinde geprüft werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen beschließt zur Satzung der Gemeinde Gägelow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Gägelow-Nordwest“ weder Anregungen noch Bedenken zu äußern.

Planungen der Gemeinde Hohenkirchen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

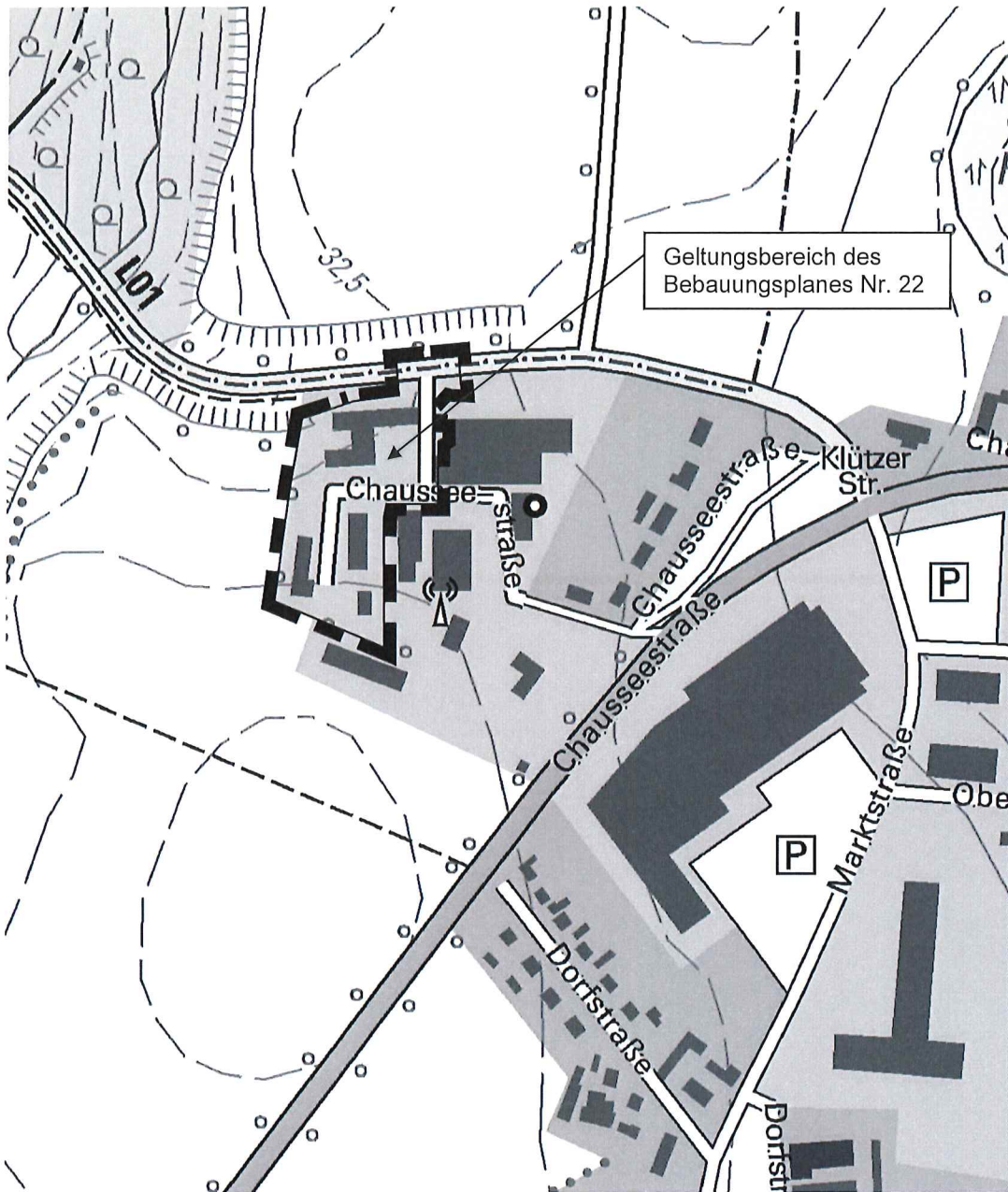
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haus-

	haltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Auszug Geltungsbereich
Originalunterlagen Protokollant

Anlage Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2020

SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest“

Teil A – Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauVO)

a abweichende Bauweise

b Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung Zweigang privat

geschwindigkeitsbegrenzter Bereich

En- und Ausfahrtbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, privat

Hecke, privat

Sonstige Pflanzflächen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung, Stellplätze, privat

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Schildeck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern

Bemessung in m

✕ künftig fortfallend

⊗ Bäume, künftig fortfallend

⊙ Bäume, Bestand

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenrisiken betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch untersuchen zu können, ist es erforderlich, die Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordvorpommern den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzugeben. Werden unvermittelt Bodenrisikofaktoren entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintrafen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zuzügige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt bei Verstoß nach Zugang der Anzeige.

Das Plangebiet ist als nicht kamphitbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Kontaminationen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kamphitbelastete Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist es Sache der Antragssteller, die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsstelle zu benachrichtigen. Notigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Abfalllagerungen oder Altlastenverdächtigkeiten bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekanntes Bestehen des Untergrundes (unvollständiger Gestein, anomale Färbung, Anstieg von Feuchtigkeitsgehalt, Ausgasungen, Abblagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrats verpflichtet. Die konkreten Arbeitspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich der Landrats des Landkreises Nordvorpommern als zuständiger Bodenschutzbehörde (BodSchBeh) (Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 BBodSchG-MV). Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, sonstige Verwitterung oder Verdrängung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdrichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 BBodSchG-MV).

Planungsdigital: Digitale topographische Karte Maßstab: 1:10 000, Landesamt für Innere Verwaltung M.V., © GeoBasis DEM-V 2020. Flurstakte der Flur 1, Gemarkung Gägelow, Lage- und Höhenplan des Kataster- und Vermessungsgamtes Nordvorpommern/Land 23.09.2019, eigene Einblendungen

Präambel

Aufgrund des § 101 V. m. §§ 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie § 6 des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO-MV) in der Fassung vom 15.10.2016 (GVOBl. MV S. 652) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest“, umfassend die Flurstücke 1567/6, 1567/7, 1567/8, 1567/9 und 1572 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch die Landesstraße 01, im Osten und im Süden durch ein Gewerbegebiet sowie im Westen durch Grünland und Ackerflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

Teil B - Text

Es gilt die Bauvorschriftenverordnung (BauVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3788) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen.

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 Abs. 2 und 16 bis 19 BauVO)
- In den festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ sind ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² zuzüglich der Nebenanlage (z. B. Spülküche, Lager, Flanzanlage), einem Bioskop oder Flanzschau sowie alle Anlagen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind (Stellplätze für PKW, Anlieferungsfläche, Stellplätze für Einkaufswagen etc.) zulässig.
- Es ist eine maximale Firsthöhe von 11,0 m zulässig. Die Firsthöhe ist gleich die Höhe der obersten Dachkante, aus der äußeren Schichtpunkt der beiden Dachschichten. Für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhe gilt die mittlere Höhe der überbauten Grundstücksfläche. Dachaufbauten, Dachaufbauten, Dachaufbauten von Filter- und Kälteanlagen, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einem Maximalmaß von 0,5 m zulässig.
- Innehalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes ist auch außerhalb der Baugrenzen die Errichtung von zwei Werbepylonen, von sechs Fahnenmasten und notwendigen Fundamenten mit einer Gesamthöhe von jeweils maximal 8,0 m über der hergestellten Geländeoberfläche zulässig.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO) Im Baugrund mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauVO) Stellplätze sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen oder der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Schildecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauVO unzulässig. Grundstücksanforderungen und Brauchrecht dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahnenhöhe nicht überschreiten. Daraus ausgenommen sind vorhandene und zu erhaltende Baumbestände sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über 2,6 m.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Für die mit GRZ belasteten Flächen wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger festgesetzt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB sowie §§ 1a und 20 BauVO)
 - Errichtung von Bäumen und Sträuchern sowie Schutz- und Mischpflanzungen und entsprechende Anpflanzungen, eine Wiedererholung zuzuführen.
 - Innehalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung „Hecke“ ist eine zusätzliche Hecke in einer Breite von 3 m aus heimischen und standortgerechten Gehölzen unter Verwendung der nachfolgend aufgeführten Pflanzarten anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Das Anpflanzen von Überblättern in dieser Hecke ist gemäß der Pflanzliste zulässig. Die Hecke ist im versetzten Verband mit einem Pflanzabstand von jeweils 1 m x 1 m herzustellen.

Pflanzliste:
Stecher, Mindestqualität 125/150 cm:
Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsröschen (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Haselnuss (Corylus avellana), Röhliche (Fagus sylvatica), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Rote Hainbuche (Cornus sanguinea), Schneeball (Viburnum opulus), Traubeneiche (Prunus padus), Grau-Weide (Salix cinerea), Sanddorn (Hippophae rhamnoides) sowie Obstbäume.
- Alle Gehölzpflanzungen sind drei Jahre in der Entwicklungsphase zu pflegen. Für Gehölzpflanzungen ist ein entsprechender Schutz gegen Wildverbiss für die Dauer der Entwicklungsphase vorzusehen.
- Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Verdrichtung oder Verweigerung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu versetzen oder einer Verdrückerung zuzuführen.
- Es ist zu verhindern, dass über einen längeren Zeitraum hörschwerliche Abgasungen entstehen, die von Amphibien und Reptilien als Quartiere ausgenutzt werden könnten.
- Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass alle Abstechungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen und vorher herabgelassene Tiere aus den Gruben zu entfernen sind.
- Die Baustellenanordnungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Baustellen sind baubedingte Beeinträchtigungen (Bodenverdrängungen, Falschgraben, Fremdstoffe etc.) zurückzunehmen. Bauschutz und Müllablägerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Verdrückerung zuzuführen.
- Durch den Abbruch der Gebäude sowie die Fällung der Bäume und das daraus resultierende Verlust möglicher genutzter Niststätten sind GEF- und FCS-Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf die Gefährdung durch die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Bauteile vorstehen, ist unzulässig.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist mit Ausnahme von freistehenden Anlagen, generell zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antriebsmechanik zu verwenden.
- Stellplätze von Altbäumen sind mit einer Blöckchen, dauerhaft Befestigung begrenzten Umkleidung oder Pantankeln zu versehen.
- Werkstätten mit technischem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtskräftig im Sinne des § 84 LBO-MV. Verordnungen können mit Bußgeld geahndet werden.

- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB L.V. m. § 88 Abs. 3 und § 84 LBO-MV) Die Ausübung des Hauptgebäudebaues ist als Putzhaus mit einer Dachneigung von höchstens 10° zulässig.
- Für die Dachneigung sind nur nicht glänzende, schwarze, anstrichfreie, rote oder rötlichbraune Materialien zulässig.
- Die Verwendung von reflektierendem Dach- oder Fassadenmaterial ist mit Ausnahme von Glasflächen und von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie unzulässig. Die Verwendung von Dach- oder Fassadenmaterialien, die andere Bauteile vorstehen, ist unzulässig.
- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist mit Ausnahme von freistehenden Anlagen, generell zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antriebsmechanik zu verwenden.
- Stellplätze von Altbäumen sind mit einer Blöckchen, dauerhaft Befestigung begrenzten Umkleidung oder Pantankeln zu versehen.
- Werkstätten mit technischem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtskräftig im Sinne des § 84 LBO-MV. Verordnungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.02.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der „Ostsee Zeitung - Warnemünder Zeitung“ am 03.03.2020 sowie auf der Internetseite des Amtes Gägelow-Nordwest.

Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom beauftragt worden.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(3) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 mit Begründung getätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung schriftlich und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(5) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Raum des Amtes Gägelow-Nordwest sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfähigkeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung in der „Ostsee Zeitung - Warnemünder Zeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Gägelow-Nordwest bekannt gemacht worden.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

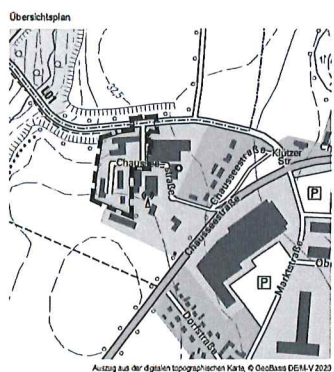
(6) Der kamphitbelastete Bestand am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen ist die Vorkehrung, dass eine Prüfung nur groß erdige, da die rechtsverbindliche Flurstückkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
..... den (Siegel) Öffentl. bestellter Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die Festlegung des Bebauungsplanes aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(8) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(9) Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) werden hiermit am ausgelegt.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister

(10) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Gägelow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den inhaltlich Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der „Ostsee Zeitung - Warnemünder Zeitung“ sowie auf der Internetseite des Amtes Gägelow-Nordwest bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abfertigung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 8 der Kommunalverfassung MV) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 ist am in Kraft getreten.
Gägelow, den (Siegel) Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Gägelow - Nordwest“

umfassend die Flurstücke 1567/6, 1567/7, 1567/8, 1567/9 und 1572 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Gägelow, begrenzt im Norden durch die Landesstraße 01, im Osten und im Süden durch ein Gewerbegebiet sowie im Westen durch Grünland und Ackerflächen

PLANUNGSBÜRO
HUFMANN
STREIT, MÜLLER UND ERBE NORDOST
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Alter Hofhofen 17b • 23845 Warnemünde
Tel. 03841 470640-0 • info@hufmann-nordost.de

ENTWURF
Bearbeitungsstand 03.08.2020